

- Stüssi Heinrich*, Referendum und Initiative in den Schweizerkantonen. Entwicklung und gegenwärtiger Stand, Zürich 1893 (zit. Schweizerkantonen).
- Trechsel Alexander*, Feuerwerk Volksrechte. Die Volksabstimmungen in den schweizerischen Kantonen 1970–1996, Basel/Genf/München 2000.
- Trechsel Alexander/Serdült Uwe*, Kaleidoskop Volksrechte. Die Institutionen der direkten Demokratie in den schweizerischen Kantonen (1970–1996), Basel/Genf/München 1999.
- Tschannen Pierre*, Stimmrecht und politische Verständigung. Beiträge zu einem erneuerten Verständnis von direkter Demokratie, Habil. Bern, Basel/Frankfurt am Main 1995.
- von Waldkirch E[duard]*, Die Mitwirkung des Volkes bei der Rechtssetzung nach dem Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Kantone, Bern 1918.
- Weidenmann C[arl]*, Die politischen Volksrechte im Kanton Zürich, Diss. Zürich 1917.
- Witzig Oscar*, Die Kompetenzen des zürcherischen Kantonsrates, Diss. Zürich 1912.
- Zinsli August Emil*, Studien über das Schweizerische Referendum, speziell das Bundesgesetzes-Referendum, Diss. Zürich, Chur 1908.
- Ziswiler Hans Ulrich*, Die Demokratisierung des Kantons Aargau zwischen 1830 und 1885, Diss. Zürich, Entlebuch 1992.
- Zumbach E.*, Krisis des Parlaments? Referendum und Initiative im Kanton Zug seit 1874, in: Zuger Neujahrsblatt 1936, S. 28 ff.
- Zwahlen Rolf*, Opposition in der direkten Demokratie, Diss. Zürich 1979.

## Glaubens- und Gewissensfreiheit

### LUZERN

Anforderungen an den Austritt aus der römisch-katholischen Kirche; Art. 15 BV. *Bestätigung der Rechtsprechung, dass eine Austrittserklärung, die sich auf die Landeskirche bezieht, genügt. Eine gleichzeitige Aufgabe der römisch-katholischen Konfession darf nicht verlangt werden (E. 2, 8–9). Die Austrittserklärung kann grundsätzlich jederzeit abgegeben werden (E. 2). Das Verfassungsrecht verwehrt es den kirchlichen Behörden nicht, mit den Austrittswilligen Kontakt aufzunehmen. An die Ablehnung eines solchen Kontakts dürfen aber bei einem inhaltlich klaren Austrittsgesuch keine negativen Konsequenzen geknüpft werden (E. 9). Ein Kirchenaustritt, der erfolgt, um Steuern zu sparen, ist an sich zulässig; er erscheint aber rechtsmissbräuchlich, wenn die austretende Person die von der Landeskirche finanzierten Leistungen weiterhin uneingeschränkt beansprucht. Der Nachweis dafür obliegt den kirchlichen Behörden (E. 10).*

(Bundesgericht, II. öffentlich-rechtliche Abteilung, 2C\_406/2011, 9. Juli 2012.)

X. hat seit 2002 mehrfach ohne Erfolg den Austritt aus der Katholischen Kirchengemeinde Luzern erklärt (vgl. BGE 134 I 75 ff.). Am 15. Mai 2008 schrieb X. erneut, sie sei entschlossen, aus der Katholischen Kirchengemeinde Luzern auszutreten, und erklärte ausdrücklich den Austritt.

Die Kirchengemeinde forderte X. auf, mit dem Generalvikar des Bistums Basel schriftlich Kontakt aufzunehmen. X. verzichtete auf diese Kontaktaufnahme. Daraufhin entschied die Kirchengemeinde, die Austrittserklärung vom 15. Mai 2008 sei wegen unterlassener Kontaktaufnahme mit dem Generalvikar nicht eindeutig und damit unwirksam. Frau X. bleibe weiterhin Mitglied der Kirchengemeinde und unterstehe der Kirchensteuerpflicht. Die kantonalen Rechtsmittel, die X. gegen diesen Entscheid ergriff, wurden abgewiesen.

Das *Bundesgericht* heisst die von X. hiergegen eingereichte *Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten* gut. Es stellt förmlich fest, dass die Beschwerdeführerin seit dem 16. Mai 2008 nicht mehr Mitglied der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern ist. Aus den *Erwägungen*:

2. Das Bundesgericht hat im Urteil vom 16. November 2007 die Anforderungen dargelegt, die im Lichte von Art. 15 BV und Art. 9 EMRK an einen Kirchenaustritt gestellt werden dürfen (BGE 134 I 75 E. 4 S. 77 f.). Daran ist festzuhalten.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich – entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin – keineswegs, dass für einen Kirchenaustritt zwei getrennte Erklärungen verlangt werden dürften, nämlich eine zuhanden der Kirchengemeinde und eine zuhanden der Landeskirche. Die Rechtsprechung hat es lediglich als verfassungsrechtlich zulässig erkannt, wenn eine kantonale Ge-

setzung den Austritt sowohl aus der Kirchgemeinde als auch aus der Landeskirche verlangt. Beides kann im gleichen Schriftstück erfolgen. Ausserdem sind die Kirchen selbstverständlich frei, eine Austrittserklärung, die sich explizit nur auf die Kirchgemeinde bezieht, genügen zu lassen.

Dem Entscheid vom 16. November 2007 lässt sich auch nicht entnehmen, dass nach dem Rückzug einer Austrittserklärung eine gewisse Zeit zugewartet werden müsse, bis von neuem der Austritt erklärt werden könne, wie dies die Beschwerdeführerin behauptet. Eine solche Sperrfrist widerspräche dem Recht, jederzeit aus der Kirche oder einer Religionsgemeinschaft auszutreten. Allerdings kann eine Austrittserklärung, die nur kurze Zeit nach einem Eintritt bzw. dem Rückzug eines Austritts abgegeben wird, Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Austrittswillens erwecken und daher eine Prüfung der Umstände nahelegen, unter denen die Willenserklärung erfolgt ist. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist es verfassungsrechtlich nicht verpönt, eine Austrittserklärung nicht allein aufgrund ihres Wortlauts, sondern aufgrund der gesamten Umstände zu beurteilen. So ist nicht zu beanstanden, wenn mit Blick auf allfällige Willensmängel die Übereinstimmung des Erklärten mit dem wirklichen Willen überprüft wird (vgl. *Urs Josef Cavelti*, Der Kirchenaustritt nach staatlichem Recht, in: Louis Carlen (Hrsg.), Austritt aus der Kirche – Sortir de l'église, 1982, S. 92). Willenserklärungen im privaten Rechtsverkehr sind ebenfalls nicht allein nach ihrem Wortlaut auszulegen; vielmehr kann aus dem Zweck einer Vereinbarung oder den Umständen hervorgehen, dass der Wortlaut einer Willenserklärung nicht dem beabsichtigten Sinn entspricht (BGE 133 III 61 E. 2.2.1 S. 67).

(...)

7. Zu beurteilen sind einzig die Anforderungen, die aus verfassungsrechtlicher Sicht an einen Austritt aus der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern gestellt werden dürfen.

Gegenüber dem erwähnten letzten Urteil des Bundesgerichts [d.h. BGE 134 I 75, Anm. d. Red.] ist eingewendet worden, es übersehe, dass nach römisch-katholischem Verständnis die nach kanonischem Recht verfasste Weltkirche und die nach staatlichem Recht organisierte römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern zusammengehörten und deshalb nur ein integraler Austritt aus beiden Formen der Kirche möglich sei. Ein blosser Austritt aus der römisch-katholischen Landeskirche sei ausgeschlossen, da diese öffentlich-rechtliche Körperschaft für die Katholiken gar nicht Kirche sei. Wegen des einheitlichen Kirchenbegriffs müsse sich der Austritt vielmehr notwendigerweise auch auf die römisch-katholische Weltkirche beziehen. Darin liege kein unverhältnismässiger Eingriff in die Religionsfreiheit, da sich der Austretende nicht im eigentlichen Sinne vom Glauben lossagen, sondern lediglich feststellen müsse, dass er nicht mehr römisch-katholisch sei (*Yvo Hangartner*, Staatskirchenrechtliche Grundsatzfragen. Bemerkungen aus Anlass von Leitentscheiden des Kantonsgerichts Basel-Landschaft und des Bundesgerichts, AJP 2008,

S. 989 f.; *Giusep Nay*, Bemerkungen zu BGE 134 I 75, AJP 2008, S. 1162 f.; *derselbe*, Développements structurels dans la jurisprudence et la législation étatiques en Suisse, in: Gerosa/Pahud de Mortanges [éds.], Eglise catholique et Etat en Suisse, 2010, S. 19 ff.; vgl. auch *Cavelti*, S. 91 f.).

8. Wer aus der Kirche austritt, entledigt sich der Rechte und Pflichten, die er nach staatlichem Recht gegenüber der Kirche hat. Der Austritt nach staatlichem Recht erstreckt sich damit von vornherein nur auf die Kirche, soweit sie als privat- oder öffentlich-rechtliche juristische Person am staatlichen Rechtsverkehr teilnimmt. Ob der Ausgetretene weiterhin einer unsichtbaren oder einer rein nach geistlichem Recht verfassten Kirche angehört, ist aus staatlicher Sicht unbeachtlich. Bezieht sich der Austritt aber nach staatlichem Recht nur auf diese weltliche Seite, muss er auch nur in diesem Umfang erklärt werden. Mehr zu verlangen, ist auch mit Blick auf die römisch-katholische Kirche unnötig. Denn eine Austrittserklärung, die sich auf die staatliche Organisation der Kirche bezieht, weist die erforderliche inhaltliche Klarheit auf, um im weltlichen Bereich Rechtswirkungen zu erzeugen.

Im Kanton Luzern bildet die römisch-katholische Landeskirche die kantonale Organisation der Katholiken (§ 1 Abs. 1 der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern vom 25. März 1969). Sie regelt die Mitgliedschaft für den weltlichen Rechtsverkehr. Dementsprechend beziehen sich auch die Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft allein auf diese Körperschaft. Das hat nach dem bereits Ausgeführten zur Folge, dass es genügt, wenn sich eine Austrittserklärung auf diese staatskirchenrechtliche Organisation als weltliches Kleid der römisch-katholischen Kirche bezieht. Es trifft zwar zu, dass die Begründung der Mitgliedschaft voraussetzt, dass die betreffende Person nach kanonischem Recht der römisch-katholischen Kirche angehört (§ 12 der zitierten Kirchenverfassung). Das Argument, auch das Austrittsrecht müsse sich – aus Symmetriegründen – nach der innerkirchlichen Ordnung richten und setze wegen des erwähnten einheitlichen katholischen Kirchenbegriffs einen integralen Austritt voraus (so *Cavelti*, S. 92; *Hangartner*, S. 989; *Nay*, AJP, S. 1162; *derselbe*, Développements, S. 32), ist nicht stichhaltig. Die Religionsfreiheit garantiert die Austrittsmöglichkeit aus der staatskirchenrechtlichen Organisation – im Unterschied zum Eintritt – aus beliebigen Gründen und unabhängig von der innerkirchlichen Ordnung. Eine Anknüpfung an das kanonische Recht würde den Austritt ja auch gänzlich verunmöglichen, weil dieses einen solchen gar nicht kennt, wie die Vorinstanz eingehend darlegt.

Aus diesen Gründen ist an der neuen Rechtsprechung festzuhalten, wonach ein Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Organisation als gültig anzusehen ist und nicht zusätzlich ein Austritt auch aus der römisch-katholischen Konfession verlangt werden darf. Gegen diese Beurteilung ist eingewendet worden, dass sie die geltende staatskirchenrechtliche Ordnung zu unterlaufen drohe und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht der Katholiken übermässig einschränke (*Hangartner*, S. 990; *Nay*, S. 1162; vgl. auch *Dieter Kraus*, Schweizeri-

sches Staatskirchenrecht. Hauptlinien des Verhältnisses von Staat und Kirche auf eidgenössischer und kantonaler Ebene, 1993, S. 179 f.; *Andreas Kley*, Kirchenaustritt – Austritt woraus?, recht 2008, S. 172 f.). Das Auseinanderfallen von staatskirchenrechtlicher und innerkirchlicher Mitgliedschaft wird allerdings nicht erst durch die kritisierte Rechtsprechung begründet, sondern ergibt sich aus dem Umstand, dass das kanonische Recht keinen Kirchenaustritt vorsieht und damit bei Austritten unvermeidlicherweise zu zwei Kategorien von Mitgliedern – den staatlicherseits Ausgetretenen und den Nichtausgetretenen – führt. Die Religionsfreiheit steht der Übernahme der innerkirchlichen Unauslöschlichkeit der Mitgliedschaft entgegen und setzt damit dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht notwendigerweise eine Schranke. Die Verweigerung eines blossen Austritts aus der staatskirchenrechtlichen Organisation würde zu einer verfassungswidrigen Zwangsmitgliedschaft all jener Katholiken führen, die – möglicherweise auch aus Glaubensgründen – diese weltliche Organisationsform des Katholizismus ablehnen. Die Religionsfreiheit gewährleistet jedoch – nicht anders als für Protestanten mit Bezug auf ihre Kirche – auch für Katholiken ein Recht auf Austritt aus der römisch-katholischen Landeskirche, auch wenn sie sich weiterhin zur römisch-katholischen Konfession bekennen wollen (*Hans Schmid*, Die rechtliche Stellung der römisch-katholischen Kirche im Kanton Zürich, Diss. Zürich, 1973, S. 235).

9. Aus verfassungsrechtlicher Sicht erweist sich demnach der Austritt aus der römisch-katholischen Landeskirche als ausreichend; eine gleichzeitige Aufgabe der römisch-katholischen Konfession darf vom Austrittswilligen nicht verlangt werden. Auf der Ebene des weltlichen Rechts liegt deshalb selbst dann ein vollständiger und nicht bloss ein partieller Austritt vor, wenn der Austretende weiterhin der römisch-katholischen Weltkirche angehören will. Es besteht damit eine vergleichbare Rechtslage wie in den deutschen Bundesländern, in denen die Kirchen öffentlich-rechtliche Körperschaften bilden. Die massgeblichen Gesetze sehen hier vor, dass die Mitglieder «mit bürgerlicher Wirkung» aus der Kirche austreten können (vgl. z.B. § 26 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes von Baden-Württemberg vom 15. Juni 1978). Eine Aufgabe der Konfession wird ebenfalls nicht verlangt.

Dagegen ergibt sich aus der Religionsfreiheit kein Recht, den Kirchenaustritt aus der staatskirchenrechtlichen Organisation an Vorbehalte oder Bedingungen zu knüpfen. Die Austrittserklärung muss sich auf das ganze religiöse Wirken beziehen. Ein bloss teilweiser Austritt, der sich nur auf einzelne Bereiche kirchlichen Wirkens – etwa allein auf das soziale, aber nicht das sakramentale Handeln der Kirche – beschränkt, darf als ungültig betrachtet werden.

Das Verfassungsrecht verwehrt es den kirchlichen Behörden auch nicht, mit den Austrittswilligen Kontakt aufzunehmen und sie auf die Konsequenzen eines Austritts hinzuweisen. Ein solches Vorgehen mag sich gerade bei Personen aufdrängen, die lediglich aus der römisch-katholischen Landeskirche, aber nicht aus der Weltkirche austreten wollen. Allerdings dürfen an die Ablehnung

eines solchen Kontakts keine negativen Konsequenzen geknüpft werden, solange das Austrittsgesuch inhaltlich klar ist, auch wenn es sich lediglich auf die Landeskirche bezieht.

10. Alle kantonalen Instanzen anerkennen, dass das Austrittsgesuch der Beschwerdeführerin inhaltlich klar und unzweideutig ist, soweit es sich auf die römisch-katholische Landeskirche erstreckt. Es erfüllt damit nach den vorstehenden Erwägungen alle Voraussetzungen, die nach dem Verfassungsrecht an einen Austritt gestellt werden dürfen. Keine Rolle spielt nach dem Dargelegten, dass die Beschwerdeführerin ein Gespräch mit dem Generalvikar des Bistums Basel abgelehnt hat.

Die Vorinstanz erachtet das Austrittsgesuch der Beschwerdeführerin in Anlehnung an Äusserungen in der Literatur (*René Pahud de Mortanges*, Die Erklärung des Austritts aus der römisch-katholischen Kirche. Kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Konsequenzen, SJKR 2003, S. 138) auch als rechtsmissbräuchlich und daher als unwirksam. Soweit sie jeden Austritt, der sich bloss auf die staatskirchenrechtliche Organisation und nicht auch auf die Weltkirche bezieht, als rechtsmissbräuchlich ansieht, ist ihr aus den bereits dargelegten Gründen nicht zu folgen (vgl. auch *Schmid*, S. 236 f.). Im Übrigen ist auch ein Kirchenaustritt zulässig, der allein deshalb erfolgt, um Steuern zu sparen. Allerdings erschiene ein solcher Kirchenaustritt dann als rechtsmissbräuchlich, wenn die austretende Person die von der Landeskirche finanzierten Leistungen trotz des Austritts weiterhin uneingeschränkt beansprucht. Ein solches widersprüchliches Gebaren muss von den kirchlichen Behörden indessen nachgewiesen werden. Dabei können sie sich nicht nur auf ein einzelnes Vorkommnis stützen, sondern sie haben ein Verhalten zu belegen, das auf eine dauernde Absicht des Ausgetretenen schliessen lässt (*Cavelti*, S. 94).

Obwohl die Vorinstanz behauptet, die Beschwerdeführerin wolle die Dienste der römisch-katholischen Kirche weiterhin in Anspruch nehmen, bleibt sie jeglichen Beweis dafür schuldig. Ausserdem stellt sie auch nicht fest, dass die Beschwerdeführerin nicht in anderer Weise als durch die Zahlung von Kirchensteuern das kirchliche Wirken unterstützt. Unter diesen Umständen erscheint der Vorwurf rechtsmissbräuchlichen Verhaltens unberechtigt.

#### Bemerkungen:

Das Bundesgericht hat die in einem obiter dictum zu BGE 134 I 75 angekündigte Änderung der Rechtsprechung zum Kirchenaustritt wahr gemacht und dieses Urteil nun vollumfänglich bestätigt. Die einstige Einheit von weltlicher und «geistlicher» Kirchenmitgliedschaft besteht nicht mehr: Es gibt für den Staat einzig und allein nur noch eine weltliche Mitgliedschaft und ein Austritt ist rechtswirksam, wenn er aus dieser weltlichen Organisation erfolgt. Äusserungen betreffend die geistliche Mitgliedschaft sind für den Staat irrelevant. Das Urteil lehnt sich konsequent an BGE 134 I 75 an und ist in seiner Begründung schlüssig. Man darf rechtlich sogar einen Fortschritt sehen, denn die in-

dividuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit geht gestärkt aus diesem Verfahren hervor. Dieses Freiheitsrecht erzwingt ein Auseinanderfallen von staatskirchenrechtlicher und innerkirchlicher Mitgliedschaft. Es ist deshalb nur folgerichtig, dass das Bundesgericht in E. 9 den Begriff des partiellen Kirchenaustritts ablehnt. Da es aus der Sicht des Staates nur eine Mitgliedschaft gibt, kann es auch keinen partiellen Austritt geben. Im Folgenden wird der Begriff «partiell» weiterhin in dem Sinne verwendet, dass damit der Austritt aus der weltlichen Staatskirche allein bezeichnet wird.

Das Urteil hat innerhalb der katholischen Kirche der Schweiz erneut zu einiger Aufregung geführt. Es trifft die katholische Kirche in einer sensiblen Situation, weshalb Reaktionen auf dieses an sich nicht so wichtige Thema stark ausfallen. Die Römisch-katholische Zentralkonferenz (RKZ), der Verband der römisch-katholischen Landeskirchen der Kantone, hat am 16. August 2012 ein Rundschreiben an die Mitgliedskirchen verabschiedet, wo rundherum Richtiges gesagt wird. So etwa, dass das Urteil nur seltene Ausnahmefälle betreffe, dass die partiell, d.h. nur aus der Landeskirche Austretenden als konfessionslos gelten oder dass das Verbot des Rechtsmissbrauchs auch in der Frage der partiellen Kirchenaustritte gelte. Diesen letzten Strohalm hat das Bundesgericht in E. 10. hervorgehoben. Es darf allerdings als bekannt vorausgesetzt werden, dass ein Rechtsmissbrauch sehr schwer nachzuweisen ist und deshalb, von absurden Paradenfällen abgesehen, nicht erkannt wird. Zudem ist zu bedenken, dass verschiedene Landeskirchen und Kirchgemeinden den «Rechtsmissbrauch» praktisch völlig ausschliessen, indem sie für verschiedene kirchliche Leistungen Tarife eingeführt haben, damit diese Leistungen auch von Nichtmitgliedern bezogen werden können. Die Austretenden können so die Kirchensteuern sparen und dann à la carte punktuelle Dienstleistungen bestellen und bezahlen.

Der neue Präsident der Bischofskonferenz, der St. Galler Bischof Markus Büchel, hat in einem Interview in der NZZ am Sonntag vom 9. September 2012 erklärt, dass das Bistum St. Gallen schon anlässlich des Urteils BGE 134 I 75 einen Solidaritätsfonds für partiell Austretende eingerichtet habe. In den andern Bistümern bestehen ähnliche Einrichtungen oder Überlegungen dazu. Diese mögen pastoral angezeigt sein, staats- und kirchenrechtlich fördern sie indes «zwei» Mitgliedschaften, nämlich die allein für den Staat massgebende in der kantonalen Landeskirche und die für den Staat nicht mehr massgebende in der Katholischen Weltkirche. Die Landeskirchen und die Bistümer hätten es in der Hand, den durch die neue Rechtsprechung zu Art. 15 BV sich öffnenden Spalt wieder zu schliessen, indem sie die Aussage der RKZ Ernst nehmen, dass die vom Staat eingezogene Kirchensteuer die kirchliche Beitragspflicht konkretisiere. Wer aus welchen Gründen auch immer diesen Beitrag nicht leisten will, wendet sich von der Kirche ab und verletzt seine Pflichten, womöglich gilt er oder sie als abgefallene Person, d.h. sie ist ein Nichtmitglied. Dass jetzt ausgerechnet die Bistümer ein «Spezialkässeli» eröffnen, um diesen Personen das Gefühl der Zugehörigkeit nicht nur emotional zu vermitteln, sondern um ihnen

weiterhin die entscheidende Mitgliedschaft unabhängig von der Landeskirche zu vermitteln, müsste man, strikt juristisch gedacht, als ein *venire contra factum proprium* werten. Die Bistümer geben damit zu, dass die Beitragspflicht auch über Direktzahlungen an das Bistum erfüllt werden kann. Freilich ist einzuräumen, dass die Bischöfe durchaus pastorale Gründe für Direktzahlungen anführen können.

Das Bundesgericht hat mit diesem Entscheid nun in der Tat eine Klärung herbeigeführt: Ganz grundsätzlich gedacht, bedroht das Urteil die Landeskirchen, nicht aber die Bistümer. Es ist nur folgerichtig, dass Bischof Vitus Huonder von Chur behauptet, die Beitragspflicht der Katholiken könne auch auf andere Weise als über die Kirchensteuer erfüllt werden. Seine Bistumskasse wird von dieser Aussage profitieren. Man muss sich aber bei aller Grundsätzlichkeit bewusst sein, dass es nur wenige partiell Austretende geben wird. In der Realität dürfte das Urteil kaum Auswirkungen haben.

Prof. Dr. Andreas Kley, Zürich

## Enteignungsrecht – Verfahren

### BUND

Übernahme der Infrastrukturkosten einer Eidgenössischen Schätzungskommission; Verordnung über Gebühren und Entschädigungen im Enteignungsverfahren, Art. 61, 63 und 114 EntG, Art. 9, 29 und 191c BV. *Die aktuelle Kostenverordnung ist auf die im Milizsystem organisierten Eidgenössischen Schätzungskommissionen zugeschnitten; sie trägt den Besonderheiten der ESchK 10 nicht Rechnung, die zur Bewältigung der massenhaften Entschädigungsverfahren rund um den Flughafen Zürich ausgebaut werden musste und vom Präsidium hauptberuflich geleitet wird; sie bedarf dringend einer Revision (E. 4 u. 5). Die Kosten für die neuen Räumlichkeiten, IT-Einrichtungen und Büromöbel der ESchK 10 dürfen grundsätzlich der Flughafen Zürich AG als kostenpflichtige Enteignerin in den Fluglärm-Verfahren auferlegt werden; es ist ein Abzug vorzunehmen, soweit die neue Infrastruktur auch für andere Enteignungsfälle genutzt wird (E. 6). Der Bund, d.h. die Kasse des Bundesverwaltungsgerichts, muss alle Kosten der ESchK 10 übernehmen, die den Enteignern nicht auferlegt werden können (E. 7).*

(Bundesgericht, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, 6. September 2012, 1C\_224/2012.)